

# **VERTRAG ZWISCHEN DER STADT SINDELFINGEN UND DEM STADTJUGENDRING SINDELFINGEN E.V.**

## **ÜBER DIE TRÄGERSCHAFT DER EINRICHTUNGEN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT IN SINDELFINGEN**

*Stand: 1.1.2010*

### **1. VERTRAGSGEGENSTAND**

1.1 Die Stadt Sindelfingen beauftragt den Stadtjugendring Sindelfingen e.V mit der Wahrnehmung der Personal- und Sachträgerschaft der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen. Dies sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Einrichtungen:

- das Jugend- und Stadtteilhaus Nord
- das Jugendhaus Süd
- den Jugendtreff Maichingen
- den Jugendtreff Darmsheim
- den Abenteuerspielplatz
- die Jugendfarm Sindolino
- das Spielmobil.

1.2 Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Sindelfingen und dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII (insbesondere §§ 4, 11, 12 und 74) sowie das Landesausführungs-Gesetz LKJHG Baden-Württemberg (insbesondere § 9).

### **2. ARBEITSGRUNDLAGE UND ANGEBOTE**

2.1 Arbeitsgrundlagen für den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. als Träger der Offenen Einrichtungen sind die jeweiligen vom Gemeinderat der Stadt Sindelfingen beschlossenen Grundsätze für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen. Grundlage dieses Beschlusses ist ein vom Fachamt der Stadt Sindelfingen und dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. gemeinsam entwickelter Vorschlag. Wird zwischen den beiden Parteien über den Vorschlag keine Einigung erzielt, werden die alternativen Vorschläge zur Beratung im Fachausschuss herangezogen.

2.2 Durch die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen werden

- jungen Menschen in Sindelfingen in ihrem direkten Lebensumfeld Erlebnisräume und Treffpunkte als verlässliche und gestaltbare Orte zur gemeinsamen Gestaltung ihrer Freizeit geboten
- bei jungen Menschen in Sindelfingen die Bereitschaft zur Eigenverantwortung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung gefördert
- jungen Menschen in Sindelfingen Möglichkeiten geboten, ihre persönlichen, sozialen und kulturellen Kompetenzen zu entwickeln und auszubauen
- jungen Menschen in Sindelfingen engagierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner als verlässliche Bezugspersonen zur Verfügung gestellt.

2.3 Um die oben genannten Zielsetzungen zu realisieren, gewährleistet der Stadtjugendring Sindelfingen e.V., dass

- für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen alle drei Jahre strategische Ziele entwickelt und diese kontinuierlich überprüft werden
- die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit bedarfsgerechte Öffnungszeiten haben
- die Einrichtungen der Offenen Kinderarbeit bedarfsgerechte Öffnungszeiten haben
- für Kinder und Jugendliche Maßnahmen der gemeinsamen Freizeitgestaltung in den Schulfreizeiten

rien angeboten werden

- pädagogisch hochwertige zentrale Veranstaltungen (z.B. die Kinderspielstadt „Simsalon“, das Medienprojekt „Klappe“) durchgeführt werden
- qualifizierte Angebote der außerschulischen Jugendbildung durchgeführt werden
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich in den von der Stadt Sindelfingen initiierten Gremien mitarbeiten
- die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen vertrauensvoll und kooperativ mit den anderen Trägern der sozialen Arbeit, insbesondere mit den Vereinen und Verbänden der verbandlichen Jugendarbeit und den Schulen zusammenarbeiten
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Anforderung, die sich aus ihrer Tätigkeit ergibt, ständig durch geeignete Maßnahmen und Supervision fortgebildet und weiterqualifiziert werden.

### **3. ZUSAMMENARBEIT**

3.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, mindestens zweimal im Jahr Planungsgespräche über die Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen zu führen.

3.2 Der Stadtjugendring informiert die Kinder- und Jugendbeauftragten der Fraktionen des Gemeinderats regelmäßig über die Entwicklungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen.

3.3 Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. unterrichtet die Gremien der Stadt Sindelfingen in Absprache mit dem Fachamt regelmäßig, mindestens einmal alle zwei Jahre, und in geeigneter Weise über seine Arbeit.

### **4. ANSTELLUNG VON PERSONAL**

4.1 Anstellungsträger des Personals der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen ist der Stadtjugendring Sindelfingen e.V.. Bezüglich der Vergütung sind das im öffentlichen Kommunaldienst geltende Tarif- und Vergütungsrecht, arbeitsrechtliche sowie sonstige verbindliche Regelungen und die zukünftigen Änderungen anzuwenden. Die Eingruppierung der MitarbeiterInnen bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.

4.2 Die Vertragspartner sind sich einig, dass zu einem zweckentsprechenden Betrieb der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit folgende Personalausstattung gewährleistet und von der Stadt Sindelfingen finanziert werden muss:

- für das Jugend- und Stadtteilhaus Nord 2,0 Personalstellen
- für das Jugendhaus Süd 2,0 Personalstellen
- für den Jugendtreff Maichingen 1,5 Personalstellen
- für den Jugendtreff Darmsheim 1,0 Personalstellen
- für den Abenteuerspielplatz 2,0 Personalstellen
- für die Jugendfarm Sindolino 3,0 Personalstellen
- für das Spielmobil 1,5 Personalstellen
- für das Fachreferat der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (ohne Quartiersarbeit) 0,75 Personalstelle
- für die Verwaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 1,0 Personalstelle.

4.3 Bei der Neubesetzung des Fachreferats für die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie von Hausleitungen der einzelnen Einrichtungen ist das Fachamt auf Wunsch zu beteiligen.

4.4 Für die von der Stadt Sindelfingen zum Stadtjugendring Sindelfingen e.V. zum 01.01.1997 übergeleiteten MitarbeiterInnen gilt der Personalüberleitungsvertrag vom 17.12.1996.

## **5. GEBÄUDE UND INVENTAR**

5.1 Die Stadt Sindelfingen überlässt dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. zur Erfüllung seiner Aufgabe die Gebäude des / der

- Jugend- und Stadtteilzentrums Nord, Friedrich-Ebert-Straße 16
- Jugendhauses Süd, Schwertstraße 11/1
- Jugendtreffs Darmsheim, Robert-Bosch-Straße 7
- Jugendtreffs Maichingen, Berliner-Straße 34
- Abenteuerspielplatzes, Schwertstraße 17
- Jugendfarm Sindolino, Friedrich-Ebert-Straße 16
- Spielmobils, Schwertstraße 13

mitsamt den Außenanlagen der betreffenden Einrichtungen. Die Einzelheiten der Überlassung werden in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

5.2 Die Nutzung der Räume der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch andere Träger und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit sowie soziale Institutionen in der Stadt ist zu ermöglichen, soweit der Betrieb der offenen Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Angemessene Nutzungsentgelte sollen vom Stadtjugendring erhoben werden.

5.3 Das in den Einrichtungen vorhandene Inventar ist in einem Verzeichnis zu erfassen. Der Stadtjugendring erstellt eine Inventarliste, die jährlich von ihm fortzuschreiben ist. In dieser Inventarliste sind alle beweglichen Sachanlagegüter aufzunehmen mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von über EUR 410 (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit.

## **6. FINANZIERUNG**

6.1 Die Stadt Sindelfingen gewährt dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. zur Deckung seines - bei sparsamer Haushaltsführung - entstehenden Personal- und Sachkostenaufwands jährlich einen Zuschuss. Dieser wird im Haushaltsplan der Stadt getrennt nach offener Kinderarbeit und offener Jugendarbeit und nach Personal- und Sachkosten ausgewiesen. Im Einzelnen:

6.2 Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, die für den Betrieb der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit notwendigen tatsächlichen Personalkosten gemäß dem Stellenplan (im Anhang) aufzuwenden.

6.3 Der Stellenplan in seiner jeweils von der Stadt Sindelfingen genehmigten Fassung ist Bestandteil dieses Vertrags. In ihm sind aufgeführt: das hauptamtliche Fachpersonal, die PraktikantInnen, die FÖJ/FSJ-Stellen, die Reinigungskräfte und die Zivildienstleistenden.

6.4 Zu den Personalkosten gehören neben dem Bruttoaufwand auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die personenbezogenen Umlagen sowie die notwendigen Aufwendungen für Fortbildung und Supervision.

6.5 Die Höhe des Sachkostenzuschusses wird jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart. Zur Berechnung der Höhe des Zuschusses werden die Rechnungsergebnisse der ersten beiden Jahre des letzten Förderungszeitraums zu Grunde gelegt.

6.6 Die Einnahmen und Ausgaben der in diesem Vertrag an den Stadtjugendring übertragenen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind einzeln und gesondert im Haushaltsplan des Stadtjugendrings auszuweisen.

6.7 Für die Erstellung des städtischen Haushalts legt der Stadtjugendring zum 01.06. des Vorjahres der Stadt Sindelfingen die zu erwartenden Personalkosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit entsprechend des Stellenplans vor. Die Zuwendungen für die Personalkosten für das Haushaltsjahr werden damit beantragt.

6.8 Auf den Jahresbeitrag werden für die Personalkosten monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der im Haushaltsplan der Stadt Sindelfingen ausgewiesenen Zuschuss-Beträge geleistet. Der Jahresbetrag für die Sachkosten wird in 2 Raten zum 1/1. und 1/7. ausbezahlt.

6.9 Die Sachkosten im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind gegenseitig deckungsfähig.

6.10 Die Sachkostenzuschüsse für die offene Kinderarbeit und für die offene Jugendarbeit werden dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. als verlorene Zuschüsse gewährt.

## **7. RECHNUNGSPRÜFUNG**

7.1 Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Mittel ist nach Abschluss des Haushaltsjahrs der Stadtverwaltung ein Verwendungsnachweis (Jahresabschlussrechnung) vorzulegen.

7.2 Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Buchführung vorzunehmen, wie diese in der Abgabenordnung (AO) in den §§ 145 und 147 und im Handelsgesetz-Buch (HGB) in den §§ 238 ff. beschrieben ist.

7.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sindelfingen ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und Sachleistungen zu prüfen.

7.4 Der Stadtjugendring ist verpflichtet zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

## **8. KÜNDIGUNG**

8.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf von Seiten der Stadt Sindelfingen eines Beschlusses des Gemeinderats, von Seiten des Stadtjugendring Sindelfingen e.V. eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

8.2 Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass bei einer Kündigung des Vertrags durch einen der Vertragspartner ein Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern zwingend stattzufinden hat.

8.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fallen die noch nicht verbrauchten Teile des bei Vertragsbeginn in das Eigentum des Stadtjugendring Sindelfingen e.V. übergebenen Inventars an die Stadt Sindelfingen zurück. Darüber hinausgehen die Ersatzbeschaffungen und die Teile des Inventars der Einrichtungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind und überwiegend mit städtischen Mitteln angeschafft wurden, an die Stadt Sindelfingen zurück.

## **9. ÄNDERUNGEN**

9.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der Genehmigung des für die Zustimmung zuständigen Organs bzw. Gremiums.

9.2 Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. Die Stadt Sindelfingen und der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. verpflichten sich für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

9.3 Die Vertragspartner sichern sich im Interesse der Verfolgung des gemeinsamen Ziels, die Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen zu fördern, ein Entgegenkommen bei der Auslegung des Vertrags zu.

## **10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sindelfingen.

## **11. INKRAFTTRETEN**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Der bisherige Vertrag tritt an diesem Tag außer Kraft.

Sindelfingen, den 18.10.2010

---

Dr. Bernd Vöhringer  
Stadt Sindelfingen  
Oberbürgermeister

Gebhard Hirth  
Stadtjugendring Sindelfingen e.V.  
1.Vorsitzender